

TUERENWAHL.CH

Neuerungen 2015 / Bereich Brandschutz

2015 traten neue Brandschutzvorschriften in Kraft, die darauf abzielen, das Verhältnis von Aufwand und Wirkung zu optimieren. Unter anderem sind in Einfamilienhäusern in der Regel keine spezifischen Massnahmen mehr zu treffen.

Konkret wurden auf Anfang 2015 die folgenden Änderungen beschlossen:

Einfamilienhäuser und andere Gebäude von maximal 600 m² Grundfläche und mit maximal drei Stockwerken (z.B. mit integrierter Werkstatt) kommen künftig ohne Brandschutzmassnahmen aus, es sei denn, es handelt sich um Gebäude mit Holzfeuerung oder Lagerung von Brennstoffen.

Die maximale Distanz für horizontale Fluchtwege, die in allen Gebäuden einzuhalten ist, wird von 20 auf 35 Meter verlängert und die Brandabschnitte in Industrie und Gewerbebauten werden von 2400 auf 3600 m² vergrössert. Zudem können verschiedene Nutzungen in ein und demselben Brandabschnitt zusammengefasst werden.

Höhere Holzhäuser

Schliesslich reduzieren die neuen Bestimmungen nicht nur den Aufwand für den Brandschutz, sondern sie tragen auch dem Postulat der baulichen Verdichtung Rechnung. So dürfen Häuser in Holzbauweise nun bis zu acht Stockwerke hoch werden. Häuser bis zur entsprechenden Höhe von 30 m gelten künftig generell als Gebäude mittlerer Höhe.

Qualitätssicherung im Brandschutz

In der VKF-Richtlinie Qualitätssicherung im Brandschutz werden alle Bauten einer von vier Qualitätssicherungsstufen zugeordnet, was entsprechende Anforderungen an die beteiligten Personen und Prozesse auslöst.

Holzbauten werden bis zur Gebäudekategorie geringer Höhe der **QSS 1** zu-geordnet, Holzbauten bis zu mittlerer Höhe vorwiegend der **QSS 2** zugeordnet. In der Projektorganisation QSS 2 nimmt ein Brandschutzfachmann VKF oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung die Aufgaben des QS-Verantwortlichen Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.

Bauteile in Holz / Nachweis

Der Nachweis des Feuerwiderstandes für Bauteile in Holz kann auf folgende weise erfolgen:

1. Verwendung VKF-anerkannter Produkte respektive von Bauteilen gemäss Brandschutzregister
2. Verwendung genormter Bauteile
3. Rechnerischer Nachweis anhand anerkannter Berechnungsverfahren

Baustoffe

Baustoffe werden hinsichtlich ihres Brandverhaltens in vier Brandverhaltensgruppen eingeteilt. Abgekürzt = RF (von franz. réaction au feu).

- RF1 = kein Brandbeitrag
- RF2 = geringer Brandbeitrag
- RF2 (cr) = geringer Brandbeitrag mit kritischem Verhalten
- RF3 = zulässiger Brandbeitrag
- RF3 (cr) = zulässiger Brandbeitrag mit kritischem Verhalten
- RF4 (cr) = unzulässiger Brandbeitrag mit kritischem Verhalten

Sie regeln die Verwendung von Baustoffen, unabhängig davon, ob diese nach EN oder von der VKF klassifiziert sind. Über Zuordnungstabellen werden die vorhandenen Klassifikationen den verschiedenen Brandverhaltensgruppen zugeteilt. Die bisherige Einstufung „nichtbrennbar“ oder „NBB“ entfällt und wird durch die Brandverhaltensgruppe RF1 ersetzt.

Als **Baustoffe mit kritischem Verhalten** (abgekürzt = cr (von franz. comportement critique)) werden Baustoffe bezeichnet, welche aufgrund ihrer Rauchentwicklung und/oder ihres brennenden Abtropfens/Abfallens und/ oder deren Korrosivität im Brandfall zu nicht akzeptierten Brandauswirkungen führen können.

Über Zuordnungstabellen werden den **Brandverhaltensgruppen RF** die anwendbaren Klassierungen nach nationalen (Brandkennziffern) und europäischen Normen zugeteilt. Allgemein anerkannte Bauprodukte sind im Schweizerischen Brandschutzregister der VKF aufgeführt. Im Holzbau häufig angewendete und von der VKF allgemein anerkannte Baustoffe mit Zuordnung zu Brandverhaltensgruppen sind nachfolgend ersichtlich:

Brandverhaltensgruppe	Produktbezeichnung / Produktnorm	Technische Bedingungen
RF1	Zementgebundene Spanplatte	Rohdichte $\geq 1200 \text{ kg/m}^3$ Plattendicke $\geq 6,5 \text{ mm}$ Zementgehalt $\geq 75 \text{ Masseprozent}$
RF1	Gipsplatte /SN EN 520 Papier /SN EN ISO 536	Dichte $\geq 800 \text{ kg/m}^3$ Plattendicke $\geq 6,5 \text{ mm}$ Papiergewicht $\leq 220 \text{ g/m}^2$ ($\leq 5\% \text{ organischer Zusatz}$)
RF2	Parkett / Holzfussböden	Parkett aus Ahorn, Buche, Eiche, Esche Oberflächen versiegelt oder geölt
RF2	Parkett / Holzfussböden	Holzfussböden mit Baustoffen (Holzarten) RF2
RF2	Laubhölzer	Eiche, Robinie, Makore, Meranti, Sapelli, Sipo, Teak, Wenge, Afrosia, Afzalia, Dussia, Bilinga, Iroko
RF3	Parkett / Holzfussböden	Holzfussböden mit Baustoffen (Holzarten) RF2
RF3	Laubhölzer	Ahorn, Buche, Erle, Esche, Kirsche, Nussbaum usw.
RF3	Nadelhölzer	Fichte, Tanne, Lärche, Föhre, Douglasie, Arve, Red Cedar usw.
RF3	Massivholzplatte	Einschicht- und Mehrschicht-Massivholzplatten, Brettsperrholzplatten
RF3	OSB	Platten aus langen, schlanken und ausgerichteten Spänen
RF3	Spanplatte	Spanplatten
RF3	Sperrholz	Sperrholzplatten
RF3	Holzfaserplatte	MDF
RF3	Holzfaserplatte	Harte, mittelharte und poröse Faserplatten Rohdichte $\geq 230 \text{ kg/m}^3$

Steigzonenfronten / Elektrofronten VKF EI30 (nbb):

Diese erhalten neu die Bezeichnung EI30-RF1.

Die Bezeichnungen „nichtbrennbar“ und „NBB“ werden nicht mehr verwendet.